

Benutzungsgebührensatzung und Sportförderrichtlinien ab 01.01.2025

gültig ab 01.01.2025

BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG SPORTANLAGEN UND MEHRZWECKHALLEN

Benutzungsgebührensatzung Sportanlagen und Mehrzweckhallen

Veränderungen		Aktuell	Ab 01.01.2025
Schänzlehalle			
Dreifach-Sporthalle	Pro Stunde	15,00 €	25,00 €
Mobile Tribüne	Pauschal/Tag	25,00 €	35,00 €
Veranstaltungstechnik (Beamer, Internet,)	Pauschal/Tag	25,00 €	35,00 €
Einfach-Sporthalle	Pro Stunde	7,50 €	12,00 €
Sporthallen (GSS, Pestalozzi, Wollmatinger Halle, Halle Peterhausen, Halle Paradies)			
Sporthalle	Pro Stunde	10,00 €	15,00 €

Benutzungsgebührensatzung Sportanlagen und Mehrzweckhallen

Veränderungen		Aktuell	Ab 01.01.2025
Turn- und Gymnastikhallen (u.a. Allmannsdorfer Halle, Kapitän-Romer-Halle, Thingolthalle, Seeblickhalle)			
Turn- und Gymnastikhallen	Pro Stunde	5,00 €	12,00 €
Städtische Freisportanlagen			
Sportliche Veranstaltungen	Pro Stunde	15,00 €	15,00 €
Platzmarkierung	Pauschal	30,00 €	35,00 €

§ 1.4 Trainingsgebühren

1. Gem. Absatz C. 3.5 der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Konstanz werden den örtlichen Vereinen die städtischen Sportanlagen zu Trainingszwecken im **Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre** während der unterrichtsfreien Zeit **unentgeltlich** überlassen.
2. Trainingseinheiten im **Aktiven Bereich** werden mit einer Trainingsgebühr von **8,00 € pro Stunde** in Rechnung gestellt. Grundlage für eine Trainingseinheit bildet die für die jeweilige Sportart erforderliche Sportfläche im Wettkampfbetrieb. Trainieren mehrere Übungsgruppen parallel, wird die Trainingsgebühr pro Gruppe berechnet.
3. Betriebssport-, Lehrersport-, Hochschulsport- und sonstige freie Sportgruppen müssen pauschale Benutzungsgebühren in Höhe von 16,00 € pro Stunde bezahlen. Darunter fällt auch die Volkshochschule.

gültig ab 01.01.2025

RICHTLINIE FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DER STADT KONSTANZ

A.5 Grundsätzlich können Vereine nur eine Sportförderung erhalten, wenn sie für die sporttreibenden Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag von

a) Jugendlichen

- a. 40,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
- b. 60,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen,

b) Erwachsenen

- a. 70,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
- b. 90,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen, erheben.

C.1 Zuschüsse für Sportbauvorhaben

C.1 Zuschüsse für Sportbauvorhaben

Die Stadt Konstanz gewährt einen **generellen Baukostenzuschuss von 15%**. Ein höherer Zuschuss richtet sich nach dem **prozentualen Jugendanteil** des Gesamtvereins zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Der **maximale Zuschuss** beläuft sich auf **40%** der zuschussfähigen Kosten, damit keine Förderschädlichkeit im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips besteht.

C.1.3 Großbaumaßnahmen

Die Bezuschussung von Sportbaumaßnahmen mit einem Volumen von über 100.000 € an zuschussfähigen Kosten orientiert sich der Baukostenzuschuss an der 30%igen Förderung durch den Badischen Sportbund. Die finale Fördersumme obliegt dem Gemeinderat.

Die Anmeldung der Baumaßnahmen muss rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Für die Baukostenzuschüsse kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

C.3.3 Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen

C.3.3.1 Für die von den Vereinen gemieteten oder gepachteten Grundstücke und Gebäude, die sich im Besitz der Stadt Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz, des Landes und des Bundes befinden, übernimmt die Stadt Konstanz 90% der Miet- und Pachtgebühren.

C.3.3.2 Für die nicht in C.3.3.1. genannten Miet- und Pachtverhältnisse übernimmt die Stadt Konstanz die Miet- und Pachtgebühren für rein sportlich genutzte Flächen inklusive Umkleide- und Sanitärbereiche. Gefördert werden 90% eines maximalen Mietpreises von 7 € pro qm pro Monat auf die Nettokaltmiete. Die maximale jährlicher Fördersumme beträgt 20.000 €. Jegliche Untervermietung muss dokumentiert werden und wird in Abzug gebracht.

C.3.4 Betriebskostenzuschüsse

C.3.4.3 Sonstige Sportanlagen

Für von Vereinen überwiegend selbst unterhaltene sonstige Sportanlagen und Vereinsheime gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag folgende Unterhaltungszuschüsse:

- | | |
|--|------------|
| a) Gymnastik- und Turnhallen
je qm nutzbare Fläche für aktive Sportausübung | 7,25 € |
| b) Dusch- und Umkleieräume je qm | 18,15 € |
| c) Pauschalzuwendungen: | |
| Bouleanlage | 790,00 € |
| Motorsportanlage | 790,00 € |
| Reitanlagen (je Verein) | 790,00 € |
| Rollsportanlage | 1.850,00 € |
| Schiessanlage | 790,00 € |
| Sportkegeln (je Verein) | 790,00 € |
| Wassersportanlagen
(je für RV Neptun und Kanu-Club) | 790,00 € |

C.3.4.4 Zuschuss für Bewässerungs- und Flutlichtanlagen

C.3.4.4 Zuschuss für Bewässerungs- und Flutlichtanlagen

Für den Betrieb der von den Vereinen überwiegend selbst unterhaltenen Außensportanlagen und sonstigen Sportanlagen gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag und Nachweis einen Kostenzuschuss bis zu einer Höhe von:

- a) Bewässerungsanlage 2.000,00 €
- b) Flutlichtanlage 800,00 €

Bei Bewässerungskosten von über 4.000 € pro Jahr aufgrund von Sonderfällen (z.B. einem besonders heißen Sommer) kann eine Sonderpauschale in Höhe von 50% der Bewässerungspauschale beantragt werden. Als Nachweis muss die besondere Situation nachgewiesen werden. Die Bewässerungskosten dürfen nachweislich nur für die Bewässerung der Sportflächen anfallen. Mögliche Koppelungen mit Vereinsgebäuden sind untersagt und können nicht gefördert werden.

C.5 Zuschüsse zur Förderung der Jugend – „Jugendschutzkonzept“

C.5 Zuschüsse zur Förderung der Jugend

- C.5.1** Einen Anspruch auf die allgemeine und die erweiterte Jugendförderung haben nur Vereine, welche über eine aktuelles und gelebtes Präventions- und Schutzkonzept im Sport verfügen und dieses in der gültigen Fassung dem Amt für Bildung und Sport vorlegen. Beratungsmöglichkeiten bietet die Badische Sportjugend Freiburg.
- C.5.2** Für die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem Inkrafttreten der Richtlinie angesetzt.

- Die Kriterien für die Hauptamtlichkeit (Übungsleitungen) wurden angepasst
- Übungsleitungen: Ab sofort können D-ÜL/Kids Coaches in der Übungsleiterabrechnungen (1,5€/Std.) gefördert werden
- Die „Erweiterte Jugendförderung“ wurde als C.5.4 aufgenommen

- Fahrtkosten- und Übernachtungs-kostenzuschüsse wurden erhöht
- Leistungssportprämie für Mannschaften wurde konkretisiert
 - Der Ansatz einer Leistungssportprämie für Jugendmannschaften wurde verworfen

- Trotz Haushaltskonsolidierung wurden die Richtlinien verabschiedet!
- Keine (!) monetären Streichungen in den bestehenden Richtlinien
- Sicherung und Erhöhung (ca. 30.000 €) der Sportfördermittel
- Inkludierung und Sicherung der „Erweiterte Jugendförderung“
- Erhöhung Zuschuss
Sanierungsmaßnahmen/Sportstättenbau/Sportgeräte
förderung

Die neuen Satzungen und Ordnungen ab 01.09.2024 / 01.01.2025

- [Benutzungsordnung Mehrzweckhallen](#) (ab 01.09.2024)
- [Benutzungsordnung Sporthallen](#) (ab 01.09.2024)
- [Benutzungsordnung Schänzlehalle](#) (ab 01.09.2024)
- [Benutzungsordnung Freisport](#) (ab 01.09.2024)
- [Vergaberichtlinien Sportanlagen](#) (ab 01.09.2024)
- [Benutzungsgebührensatzung](#) (ab 01.01.2025)
- [Sportförderrichtlinien](#) (ab 01.01.2025)

Zum Abschluss

- Infoveranstaltung Steuerrecht (Änderungen im §2b UStG)?
- Wünsche/Informationsbedarf/?

Sportförderung/Sportentwicklung/Sportanlagen/...

frank.schaedler@konstanz.de / 07531/9002901

patrick.glatt@konstanz.de / 07531/9002363

Sportanlagenbelegung:

jana.fuchs@konstanz.de / 07531/9002365

Falls ihr uns nicht erreicht:

Sigrid Kopp (07531/9002907;
bildungundsport@konstanz.de)